

Merkblatt

über die Oberflächenbehandlung von Aussenflächen baulicher Anlagen (Fassadenreinigung)

der Stadt Buchholz i.d.N.

(Stand: Juni 2011)

Beim Reinigen und Abbeizen von Fassaden fallen zum Teil gefährliche Stoffe (Chemikalien) im Sinne von § 7a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) an. Diese sind geeignet, Gewässer und Bodenverunreinigungen sowie Vegetationsschäden zu bewirken und die Reinigungsleistung der kommunalen Kläranlage zu beeinträchtigen.

Um derartige Belastungen im Vorfeld auszuschließen bzw. zu minimieren, werden entsprechende Anforderungen an die Erfassung und Behandlung des beim Reinigen und Abbeizen von baulichen Anlagen/Außenflächen (Fassaden) anfallenden Abwassers seitens der Stadt Buchholz gestellt. Die Einleitung von Abwasser aus der Fassadenreinigung in öffentliche Abwasseranlagen ist nach dem kommunalen Satzungsrecht der zur Zeit geltenden Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Buchholz zu beurteilen.

Abwasser im Sinne der zurzeit geltenden Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Buchholz vom 22. Juni 2010, ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser).

Die bei der Fassadenreinigung anfallenden Schmutzwässer dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung der Stadt Buchholz in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Der Genehmigungsantrag ist mindestens sieben Tage vor Beginn der Arbeiten mit den bei der Stadtentwässerung der Stadt Buchholz erhältlichen Antragsvordrucken zu beantragen. Der Beginn der Arbeiten ist der Stadtentwässerung mindestens drei Tage vorher anzuzeigen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Antragsfrist nach Abstimmung mit der Stadtentwässerung verkürzt werden.

Für die Dauer der Arbeiten ist das Genehmigungsschreiben auf der Baustelle bereitzuhalten. Die Arbeiten dürfen nur in der genehmigten Form ausgeführt werden.

Bei der Reinigung von baulichen Anlagen/Außenflächen (Fassaden) unter Verwendung von Wasch- oder Reinigungsmitteln, Abbeizen, Laugen, Säuren oder anderen Chemikalien sowie auch bei der Reinigung mit klarem Wasser, sind die anfallenden Abwässer aufzufangen.

Vor der Einleitung in den Schmutzwasserkanal ist zu überprüfen, ob die Einleitungsbedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung (§ 8 Abwasserbeseitigungssatzung Stadt Buchholz) eingehalten werden.

Entspricht das Abwasser nicht den Anforderungen des § 8 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Buchholz, ist entweder eine Abwasservorbehandlung nach dem Stand der Technik durchzuführen oder die Abwässer sind entsprechend den Vorschriften des Abfallgesetzes zu entsorgen. Die Abwässer dürfen erst nach Prüfung und Freigabe durch die Stadt Buchholz i.d.N. in öffentliche Abwasseranlagen oder in den Schmutzwasserkanal auf dem Grundstück eingeleitet werden.

Bei Einsatz einer Abwasservorbehandlungsanlage (z.B. Abwasserneutralisationstank, mobile Abwasservorbehandlungsanlage etc.) ist dem Antrag ein Fließschema und eine Funktionsbeschreibung beizufügen. Die Einhaltung der Grenzwerte ist durch Eigenuntersuchungen nachzuweisen.

Folgende Verfahren zum Auffangen der Abwässer und Abfälle wurden in der Praxis bereits erfolgreich angewendet:

Auffangen am Straßeneinlauf

Die Abwässer fließen entsprechend den vorhandenen Gefälleverhältnissen in den nächstgelegenen Straßeneinlauf. Dieser wird mit einem dichten Foliensack ausgekleidet und dient als Auffanggrube. Die Abwässer sind entweder direkt oder - falls erforderlich - nach Vorbehandlung in geeigneten Behältern in den Schmutzwasserkanal abzupumpen.

Diese Möglichkeit des Auffangens von Schmutzwässern besteht dann, wenn ein befestigter, flüssigkeitsdichter Untergrund mit genügendem Gefälle zum Straßeneinlauf vorhanden ist ohne dass ein vorheriges versickern des Schmutzwassers stattfinden kann.

Befestigung eines Rinnensystems

Die Abwässer werden in an der Fassadenfläche angebrachten Auffangrinnen (Kunststoffrinnen) gefasst und in Behältern gesammelt. Es handelt sich dabei um steckbare Rinnen aus Kunststoff, die mittels Konsolen an der Fassade befestigt werden. Eine Abdichtung kann erfolgen durch Silikonmasse, die später mit Lacklösepaste oder Spachtelmesser problemlos entfernt werden kann. Die anfallenden Spritzwässer sind durch die an der Gerüstseite angebrachten Folienbahnen, die im unteren Bereich in die Auffangrinne münden, oder in den Gerüstbereich umfassende Folienbecken zu sammeln.

Auffangen in Folienbecken

Die anfallenden Abwässer sind in Folienbecken zu sammeln. Diese Folienbecken sind so anzulegen, dass sowohl die an der Fassade ablaufenden als auch die Spritzwässer aufgefangen werden. Es muss der gesamte Standbereich des Gerüsts mit Folie unterlegt werden und an den Gerüststangen mit geeignetem Befestigungsmaterial befestigt werden. Die Seitenwände des Gerüsts können mit Folie an der Gebäudeseite befestigt werden. Bei der so hergestellten Auffangwanne unter dem Gerüst ist darauf zu achten, dass die anfallenden Schmutzwässer problemlos abgepumpt werden können. Für das Anbringen bzw. Abdichten der Folie an die Fassade sind mehrere Systeme vorhanden:

- a) - Dichtungsmaterial, das bei Berührung mit Wasser quillt und dadurch abdichtet,
- b) - Dichtungsmaterial auf Silikon- oder Acrylbasis (mit Spritzpistole für Kartuschen)
- c) - Folienspanner in Form von Bau- und Gerüstklammern, die durch Andruck die Folie auf die Fassade/Laubengang - Gerüststangen pressen.

Sprüh-Saugmethode (z.B. Abbeiz-Krake)

Hierbei wird ein Gerät verwendet, das vertikal einsetzbar ist und eine Hochdruckreinigung mit gleichzeitigem Absaugen des Schmutzwassers in einen Zwischentank mit einem Filter ermöglicht.

Mechanische Reinigung ohne Wasser (Abkratzen)

Wird die Oberfläche der baulichen Anlage z.B. durch Abkratzen (Verzicht auf den Einsatz von Wasser und Chemikalien) gereinigt, so müssen die anfallenden Farbreste aufgenommen werden können. Dies ist gewährleistet, wenn eine Plane ausgelegt worden ist. Werden die Arbeiten direkt oder unmittelbar an einem Gewässer durchgeführt, so ist die Arbeitsstelle mit einer Plane oder mit einem feinschichtigen Netz abzuschirmen.

Reinigung von Asbestzementprodukten im Freien

Dachflächen aus unbeschichteten Asbestzementprodukten, das sind in der Regel Asbestzementprodukte mit zementgrauer Oberfläche (z.B. Wellplatten), **dürfen nicht gereinigt werden.**

Dachflächen und Fassadenflächen aus beschichteten Asbestzementprodukten dürfen gereinigt werden. Sie sind dazu abschnittsweise mit drucklosem Wasserstrahl unter Verwendung weich arbeitender Reinigungsgeräte, z.B. Schwamm oder Bürste, zu reinigen und abschließend mit drucklosem Wasserstrahl abzuspülen. Das anfallende Schmutzwasser ist nach dem oben genannten Verfahren entsprechend aufzufangen und unter Beachtung der Einleitungsbedingungen der zurzeit geltenden Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Buchholz in den Schmutzwasserkanal nach Maßgabe dieses Merkblattes einzuleiten.

Das Bearbeiten bzw. Reinigen von Asbestzementprodukten mit Arbeitsgeräten, die deren Oberfläche angreifen oder beschädigen (z.B. Einsatz von Stahlbürsten, Schleifgeräte oder Hochdruckstrahlgeräte), **ist nicht zulässig.**

Abfallentsorgung

Entstehen bei der Fassadenreinigung Rückstände (Farbschlämme, Strahlgut, Abbeizmittel etc.), die nicht weiter verwertet werden können, sind diese Rückstände als Sonderabfall zu entsorgen. Auskunft erteilt der Landkreis Harburg, Abfallwirtschaft, Rathausstraße 40, 21423 Winsen

Tel.: 04171 693-694

Fax : 04171 693-157

Mail: abfallwirtschaft@lkharburg.de

Hinweise

Einsatzbeschränkungen von chlorkohlenwasserstoffhaltigen Abbeizmitteln

Die Anwendung von chlorkohlenwasserstoffhaltigen Abbeizmitteln (z.B. Methylenchlorid bzw. Dichlormethan) ist zu beschränken auf

- a) Reaktionsharz - Beschichtungen
- b) Hochgefüllte Dispersionen (z.B. Plastoelastische Riss-Systeme, versch. Acrylat-Bindemittel)
- c) Untergründe, die nicht anhaltender Lösemittelretention ausgesetzt werden dürfen.
- d) Abbeizarbeiten, die aus organisatorischen oder technischen Gründen nur kurzzeitige Bearbeitung zulassen.

Sollte im Einzelfall die Notwendigkeit bestehen, von den oben genannten Regelungen abzuweichen, so ist vorab die Zustimmung der Stadtentwässerung einzuholen.

Sicherheitsvorkehrungen

Sollten trotz aller Sicherheitsvorkehrungen Schmutzwässer aus der Oberflächenbehandlung von Außenflächen baulicher Anlagen (Fassaden) in die Regenwasserkanalisation der Stadt Buchholz gelangen, so ist die Stadtentwässerung der Stadt Buchholz sofort zu benachrichtigen.

Erforderliche Gegenmaßnahmen zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers ausgeführt.